

Steueränderungen bei den Kinderbetreuungskosten



Die steuerliche **Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten** wurde gesetzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2012 erheblich **verbessert**. Bei Ihrer Steuererklärung für 2011 sind hingegen noch die alten Regelungen zu beachten.

Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten für Ihre Steuererklärung 2011

Grundsätzlich können Sie $\frac{2}{3}$ der Betreuungskosten bei Ihrer Steuererklärung geltend machen. Die Kinderbetreuungskosten dürfen bis zu 6.000 € betragen, folglich können als Höchstbetrag 4.000 € pro Jahr berücksichtigt werden.

Zu den berücksichtigungsfähigen **Kinderbetreuungskosten** gehören Kosten für

- Unterbringung Ihrer Kinder in Ganztagespflegestellen, im Kindergarten, -heim, -hort, -krippe oder – tagesstätte
- Betreuung Ihrer Kinder durch Tagesmutter, Kinderpfleger/in, Erzieher/in, Kinderschwester, Au-Pair-Mädchen oder Haushaltshilfe
- Beaufsichtigung Ihrer Kinder bei der Erledigung von Hausaufgaben
- Erstattung von Auslagen der Betreuungsperson (z.B. Fahrtkosten).

Keine Kinderbetreuungskosten sind Kosten für

- Verpflegung
- Unterricht (z.B. Schulgeld) und Nachhilfe
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse)
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine).

Für das **Jahr 2011** ist die Abzugsfähigkeit der Kosten letztmalig von **persönlichen Voraussetzungen** der Eltern abhängig:

- Als **berufstätiger alleinerziehender Elternteil** oder **Paar**, bei dem **beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung** sind, können Sie die Kinderbetreuungskosten für jedes Kind bis Vollendung des 14. Lebensjahres geltend machen.
- Als **nicht erwerbstätiger alleinerziehender Elternteil** bzw. **Paar**, bei dem **nur ein Elternteil berufstätig** ist, können Sie lediglich die Kinderbetreuungskosten für Ihre Kinder zwischen drei und fünf Jahren geltend machen.
- Grundsätzlich sind nur Betreuungskosten für **leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder** begünstigt, nicht jedoch für Stiefkinder oder Enkel.

Zur steuerlichen Berücksichtigung benötigen Sie eine **Rechnung** für Ihre Betreuungsaufwendungen und einen **Beleg, dass die Zahlung auf dem Konto der leistungserbringenden Person eingegangen** ist. Barzahlungen werden auch bei Vorliegen von Quittungen steuerlich nicht anerkannt.

Wichtige Änderung ab 2012

Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten für Ihre Steuererklärung 2012

Ab 2012 können Sie die Kinderbetreuungskosten unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen bereits **ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** geltend machen. **Unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern** werden die **Betreuungsaufwendungen für Ihre Kinder nun einheitlich als Sonderausgaben anerkannt**. Sie können also die Kosten für Ihre Kinderbetreuung auch dann geltend machen, wenn ein Elternteil nicht berufstätig ist.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihre Ansprechpartner in unserer Steuerkanzlei



Uwe Backmann

Bilanzbuchhalter
Controller

Fon 09132-7836-26
Fax 09132-7836-76
Mobil 0170-4420183

Uwe.Backmann@
jantschke-steuerberater.de



Sandra Hoffs

Steuerberaterin
Expatriate Taxes
Tax Manager

Fon 09132-7836-21
Fax 09132-7836-71

Sandra.Hoffs@
jantschke-steuerberater.de



Annika Müller

Expatriate Taxes
Tax Manager

Fon 09132-7836-31
Fax 09132-7836-73

Annika.Mueller@
jantschke-steuerberater.de



Renate Waletzko

Steuerfachangestellte

Fon 09132-7836-13
Fax 09132-7836-61

Renate.Waletzko@
jantschke-steuerberater.de

JANTSCHKE

STEUERBERATER

Hauptstr.45

91074 Herzogenaurach

Telefon 09132/78360

Telefax 09132/783636

Kanzlei@Jantschke-Steuerberater.de

www.Jantschke-Steuerberater.de